

Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart
Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2016 ist der **01.01.2016**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2015 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2016 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2016 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2016 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind: Pferde, Schweine,

Schafe (bis 9 Mon. alt meldepflichtig, ab 10 Mon. alt melde- u. beitragspflichtig)
 Bienenvölker (sofern nicht beim Landesverband gemeldet)

Hühner, Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel

Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine)

Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für 2015 wird Anfang des Jahres 2016 der in HIT durchschnittlich gehaltene Rinderbestand 2015 abgefragt und in einer Jahresendabrechnung abgerechnet. Hierbei werden die jeweiligen tatsächlichen Haltungszeiten der Tiere lt. HIT-Eintrag berücksichtigt. Für Weidehaltungen und Pensionsbetriebe heißt dies, dass auch hier die Veranlagung mit dem Jahresdurchschnitt lt. HIT berechnet wird.

Zur Ermittlung der Anzahl der gehaltenen Ziegen in Baden-Württemberg, fragt die Tierseuchenkasse auf freiwilliger Basis die Ziegenzahlen ab. Sollten Sie keinen Meldebogen erhalten haben, so können Sie die Anzahl Ihrer gehaltenen Ziegen auch formlos schriftlich, mit Angabe Ihrer Adressdaten an unten stehende Anschrift melden, faxen oder mailen.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim Kreisveterinäramt gemeldet werden.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen.

Es sind die Bienenvölker bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg meldepflichtig die nicht in einem der Imkerverbände gemeldet sind.

Bitte beachten Sie, wenn sich die Anzahl an Bienenvölkern im laufenden Jahr um mehr als 20 %, mindestens 10 Völker erhöht, so besteht eine Nachmeldepflicht. Mitglieder eines Imkerverbands melden bitte beim Imkerverband. Alle anderen bei der Tierseuchenkasse. In der Zeit vom

1. April bis 30. September ist je Bienenvolk ein Ableger frei (nicht nachmeldepflichtig).

Unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, sind Schweine, Schafe und/oder Ziegen bis 15.01.2016 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weiteres zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste, finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg Anstalt des öffentlichen Rechts
 Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 9673-666,
 Fax: 0711 / 9673 - 710,
 E-Mail: beitrag@tsk-bw.de,
 Internet: www.tsk-bw.de

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 7. Dezember 2015

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser-

beseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 12. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

Änderung § 42 Abs. 1 bis 3 der AbwS

§ 42 Abs. 1 bis Abs. 3 der Abwassersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,52 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,40 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,52 €.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 der Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Köngen, 08.12.2015

gez.

Otto Ruppner

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenzentrum Köngen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenzentrum Köngen beschlossen:

§ 1

Änderung § 6 der Betriebssatzung Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1.374.299 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ausgefertigt!

Köngen, den 08. Dezember 2015
gez.

Otto Ruppner
Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am 07. Dezember 2015

TOP 1

Feststellung des Ergebnisses 2014 der Abwasserbeseitigung

Das Ergebnis 2014 der Abwasserbeseitigung wurde vom Gemeinderat festgestellt. Die Kostenunterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung wurde mit den Überdeckungen aus den Jahren 2010 bis 2012 verrechnet, ebenso wurde die Überdeckung beim Niederschlagswasser mit den Unterdeckungen aus diesen Jahren verrechnet und damit ein positives Gesamtergebnis im Bereich der Abwasserbeseitigung des Jahres 2014 mit 17.002 Euro ermittelt. Dies wurde vom Gemeinderat festgestellt.

TOP 2

Kalkulation Abwassergebühr 2016 – Satzungsänderung Abwassersatzung

Der Gemeinderat hat im Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 zugestimmt, dabei ändert sich nun die Abwassergebühr für das Jahr 2016 wie folgt:

Die Schmutzwassergebühr reduziert sich pro m³ Abwasser von bisher 1,55 Euro auf 1,52 Euro. Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² versiegelte Fläche 0,40 Euro (bisher 0,37 Euro). Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt neu 1,52 Euro (bisher 1,55 Euro). Die erforderliche Änderung der Abwassersatzung ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 3

Wirtschaftsplan 2016 Wasserwerk Köngen und Gebührenkalkulation Wasserzins

Der Gemeinderat hat dem Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk Köngen und der damit verbundenen Ge-

bührenkalkulation für den Wasserzins zugestimmt. Eine Satzungsänderung ist für das Jahr 2016 nicht erforderlich, da die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge mit 1,85 Euro/m³ konstant bleibt.

TOP 4

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenzentrum Ehmann Köngen

Der Gemeinderat hat der erforderlichen Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenzentrum Ehmann Köngen zugestimmt. Diese ist erforderlich geworden da vom Gemeindehaushalt 280.000 Euro an den Eigenbetrieb Seniorenzentrum zur Erhöhung des Stammkapitals für das Jahr 2015 zugeführt wurden. Die erforderliche Satzungsänderung ist ebenfalls an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 5

Ersatzbeschaffung eines Kleinlastwagens für den Bauhof – Vergabe des Auftrags

Im Jahr 2005 wurde für den Bauhof ein Klein-LKW der Marke Pfau Rexter angeschafft. Das Fahrzeug ist insbesondere durch den Einsatz im Winterdienst stark reparaturanfällig geworden, so dass eine Ersatzbeschaffung nicht mehr vermeidbar war. Die Beschaffung des Fahrzeugs wurde öffentlich ausgeschrieben. Eingegangen ist ein Angebot der Firma Unkauf zum Bruttoangebotspreis von 156.306,50 Euro. Der Auftrag zur Lieferung dieses Fahrzeugs wurde an die Firma Unkauf vergeben.

TOP 6

Bau einer Wasserleitung zwischen Riedhöfe und Buchenhöfe – Vergabe der Arbeiten

Die Wasserversorgung der Buchen- und Riedhöfe erfolgt über relativ lange Stichleitungen mit einem Durchmesser von 100 mm. Da die Wasserabnahme zumindest in den Zeiten, in denen keine Beregnung erfolgt gering ist, besteht in diesen Hauptleitungen die Gefahr einer Verkeimung durch zu geringe Durchflussmengen. Es ist daher sinnvoll und erforderlich eine Verbindung zwischen diesen beiden Hofstellen herzustellen. Dies bedeutet auch aus Sicht der Löschwasserversorgung Vorteile, da hier entsprechende Hydranten für die Löschwasserentnahme eingebaut werden können, damit wird durch eine solche Ringleitung die Löschwasserversorgung verbessert. Die Stadtwerke Esslingen haben die technische Betriebsführung des Wasserwerks Köngen inne und wurden vom Gemeinderat nun auch beauftragt, die erforderlichen Bauarbeiten zu betreuen und die Arbeiten in Absprache mit der Verwaltung zu vergeben.

TOP 7

Bausachen

Den Bauvorhaben „Errichtung von zwei Gauben, Haldenweg 9, Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage Maximilian-Kolbe-Straße 12, Nutzungsänderung Scheune in Wohnraum, Errichtung

Anbau und Stellplatz, Abbruch bestehender Schuppen Kirchheimer Straße 31 und Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle Lerchenhof 2 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 8

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde wurde kein Gebrauch gemacht.

- Pressestelle -

Fundamt

Gefunden wurde:

1 Kinderuhr
Tel. 07024/8007-90

Kindergarten



Waldorfkindergarten Köngen

Mit dem Adventsgärtlein in den Advent

Traditionell beginnt der Waldorfkindergarten Köngen die Adventszeit mit dem so genannten Adventsgärtlein. Dabei legen die Erzieherinnen aus Moos und Tannenzweigen eine große Spirale auf den Kindergartenboden. Die Kinder betreten dann am Freitagnachmittag, wenn es bereits dämmt, den dunklen Kindergartenraum und schreiten eins nach dem anderen die Spirale ab. In den kleinen Händen halten sie einen Apfel, in dem eine Kerze steckt. In der Mitte der Spirale steht eine brennende Kerze, an ihr wird die Apfelkerze entzündet. Auf dem Weg aus der Spirale heraus wird die brennende Kerze auf dem Tannengrün abgestellt. Mit jeder Kerze erhellt sich der Raum immer mehr. Begleitet werden die Kinder dabei von Harfeklängen und Weihnachtsliedern, die der Elternchor im Hintergrund singt. Dieses stimmungsvolle und eindrückliche Ritual ist um 1925 in der Schweiz entstanden und wird vorwiegend in anthroposophischen Einrichtungen abgehalten. Es fasziniert die Kleinen wie die Großen, deshalb nutzen auch viele Eltern am Abend zuvor die Möglichkeit und besuchen das „Adventsgärtlein für Erwachsene“.



Großer Andrang beim Adventsbazar

Kaum ist das letzte Kerzenlicht verlöscht, muss auch schon wieder alles abgebaut werden, denn schon sonntags beginnt der große Adventsbazar des Waldorfkindergartens im Eurythmiestudio. Dieser verzeichnete auch in diesem Jahr wieder sehr viele Besucher, so dass am Nachmittag so mancher seinen Kuchen sogar im Stehen essen musste. Der Erlös aus dem Kuchenverkauf kommt dem Kulturförderungs-Verein Köngen zugute. Alle Spielwaren, Textilien, Leckereien und Dekoartikel, die angeboten wurden, haben die Eltern in mühevoller Handarbeit selbst hergestellt. Die Arbeit hat sich gelohnt: Vieles war am Ende des Tages ausverkauft. Dieser Erlös kommt dem Waldorfkindergarten zugute.



Sehr beliebt war auch in diesem Jahr wieder das Kinderprogramm: Ob Plätzchen backen, Puppentheater, Bastelstube oder Adventsgärtnerei – in allen Ecken im Kindergarten wurde mit großer Freude geschaffelt und den Erzählungen gelauscht.

Schulen**Mörikeschule Köngen**

Am Dienstag, 22. Dezember 2015 findet um 8:45 Uhr in der **Peter- und Paulskirche** ein ökumenischer Gottesdienst für die Schülerinnen und Schüler der Mörikeschule statt. Die Schüler, die am Gottesdienst teilnehmen, treffen sich um 8:35 Uhr im Klassenzimmer und gehen dann mit der Lehrerin zur **Kirche**. Für Schüler, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, beginnt der Unterricht um 9:35 Uhr. Die Schulkinderbetreuung findet zu den üblichen Zeiten statt. Unterrichtsende ist an diesem Tag um 11:10 Uhr. Der Unterricht nach den Weihnachtsferien beginnt am 11. Januar 2016 nach Stundenplan.

Ihnen, liebe Eltern, wünschen wir, auch im Namen des Kollegiums, erholsame Weihnachtsferien, gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr in Frieden und Gesundheit.
Regine Steidl und Werner Fritz

Schulmannschaft der Mörikeschule beim "Olympischen Zehnkampf"

Am 25.11.2015 war es so weit – die insgesamt 8 Mädchen und Jungs unserer Schulmannschaft, zusammengesetzt aus Kindern der Klassenstufe 2, 3 und 4, fuhren nach Frickenhausen, um am diesjährigen „Olympischen Zehnkampf“ für Grundschulen teilzunehmen.

Vom Regionalteam Sport des Schulamtbezirks Nürtingen wurden für die 47 teilnehmenden Schulen 10 Stationen vorbereitet, die sich an den verschiedenen Bereichen des Bildungsplanes für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“ orientierten. Neben Kraft, Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Ausdauer, war auch Teamfähigkeit gefragt. Ein spezielles Üben auf den Wettkampf ist allerdings nicht möglich, da die Übungen immer erst bei Wettkampfbeginn vor Ort bekannt gegeben werden. Die Kinder unserer Schulmannschaft haben an den teilweise sehr anspruchsvollen Stationen mit viel Einsatz ihr Bestes gegeben und sich in einem abwechslungsreichen und fairen Wettkampf einen guten 22. Platz erkämpft. Herzlichen Glückwunsch!



Ein herzliches Dankeschön an Frau Geißler, die uns an diesem Tag begleitet und unterstützt hat!
Sabine Geiger, Sportlehrerin

Philipp-Matthäus-Hahn-Schule**Meistervorbereitungskurs im Handwerk (Teil III) startet**

Die Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen startet ab Montag, den 11. Januar 2016 mit einem Vorbereitungskurs zur Ablegung der Meisterprüfung im Hauptteil III. Der Kurs endet mit der Abschlussprüfung durch die Handwerkskammer Region Stuttgart im Juli 2016.

Unsere Kurszeiten sind wie folgt: montags, mittwochs und donnerstags jeweils abends ab 19.00 Uhr in den Räumen der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Nürtingen.

Für beide Kursteile kann das *Meister-BAföG* beantragt werden.

Kursinteressenten können sich für weitere Informationen an den Veranstalter Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen unter Telefon 0711-359373 oder E-Mail info@kh-esslingen-nuertingen.de wenden.

Sonstige Einrichtungen**Dienste für Menschen****Herbstwege... mit „Dein Theater“ im Seniorenzentrum Ehmann in Köngen**

„Ich möchte tagelang nur geh`n und die Blätter fallen seh`n...“

Am 19. November 2015 sorgte das Theaterquartett „Dein Theater“ zum vierten Mal im Seniorenzentrum Ehmann in Köngen für einen humorvollen und spannenden Nachmittag.

Heimleitung Christel Brintzinger eröffnete das Theaterstück *Herbstwege* mit einer fröhlichen Begrüßung. Voller Spannung warteten die Bewohner auf den Startschuss.

Fantasievolle und aufwendig verkleidete Darsteller ließen die Zuschauer in eine andere Welt eintauchen. Mit bekannten Liedern wie „Es kann ja nicht immer so bleiben“ oder „Bunt sind schon die Wälder“, schwelgte so manch ein Bewohner in schöner Erinnerung.

Nach einer abwechslungsreichen Darbietung mit viel Humor und schwäbischer Mundart, bedankte sich das Quartett von „Dein Theater“ herzlich für die Einladung des Hauses Ehmann. Der Applaus und die gute Stimmung sorgten für eine Zugabe. Der Titel „Muss i denn zum Städtle hinaus“ lud automatisch zum Mitsingen ein.

Das musikalisch-literarische Programm von Hans Rasch war wieder einmal ein toller Erfolg und sorgte für eine bunte Abwechslung im Heimalltag.

Ein besonderer Dank gilt dem Förderverein des Seniorenzentrums, ohne dessen finanzielle Unterstützung diese Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre.

Mitteilung

Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Frostschutz für die Biotonne

Mit Zeitungspapier und Eierkartons lässt sich ein Festfrieren des Biomülls in der Tonne verhindern.

Auch wenn die Temperaturen momentan moderat sind, irgendwann kommt er – der Winter. Dann kann es passieren, dass durch die Kälte der feuchte Biomüll in der Tonne festfriert. Bei der Leerung bleibt er dann in der Tonne hängen und lässt sich nur schwer oder gar nicht lösen.

Das lässt sich vermeiden, indem der Biomüll schon vor dem Wintereinbruch möglichst trocken gehalten wird. Vor dem Befüllen der Biotonne kann man deren Boden mit Knüllpapier oder Eierkartons auslegen. Wenn zusätzlich die Bioabfälle in Papier eingewickelt werden, wird es auch bei klirrender Kälte kaum Probleme mit der Leerung der Tonne geben. So bleibt die Biotonne immer schön sauber. Bitte nur gut saugfähiges Papier,

z. B. alte Zeitungen, verwenden; kein Hochglanzpapier.

Wer seine Biotonne in Garage oder Schuppen unterstellt und sie erst kurz vor 7 Uhr am Morgen des Abfuhrtages herausholt, kann auch dadurch einem Festfrieren des Biomülls vorbeugen.

Weitere Informationen: Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs, Info-Telefon 0800 9312526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos; Mobilfunkpreise können abweichen); www.awb-es.de.